

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz
Postfach 929 | 09009 Chemnitz

Sachsenring Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG
Am Sachsenring 2
09353 Oberlungwitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sabine Hellwig

Durchwahl
Telefon 49 0371 4660-4116
Telefax 49 0371 4660-1090

sabine.hellwig@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-4082/318/4

Förderident
2022469

Dresden,
23. Februar 2023

nachrichtlich (ohne Anlagen): Landkreis Zwickau; SMWA

Zuweisung des Freistaates Sachsen im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahme „Am Sachsenring“

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 28. Oktober 2022

FESTSETZUNGSBESCHEID

1. Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr setzt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für die Realisierung der von der FIM geforderten „**Sicherheitstechnischen und strukturelle Maßnahmen 2023 für den Erhalt des Grand Prix am Sachsenring**“ für die

Sachsenring Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG

zweckgebunden und unter nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen eine Zuweisung als einen Festbetrag in Höhe von

455.000,00 EUR

fest.

Diese Steuermittel werden auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Der Festbetrag verteilt sich auf die Haushaltsjahre wie folgt:

Haushaltsjahr	Festbetrag
2023	455.000,00 EUR

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Zschopau

Dienstgebäude 1
Hans-Link-Straße 4
09131 Chemnitz

Dienstgebäude 2
Dresdner Straße 154
09131 Chemnitz

Dienstgebäude 3
Hans-Link-Straße 5
09131 Chemnitz

Parkplätze befinden sich neben
den jeweiligen Dienstgebäuden

www.lasuv.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch sig-
nierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente.

Die auf der Grundlage dieses Bescheides zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den sicherheitstechnischen Umbau der Rennstrecke Sachsenring gemäß Spezifizierung im Antrag vom 28. Oktober 2022 zu verwenden.

Die Zuweisung erfolgt als Ad-hoc-Beihilfe im Einklang mit Artikel 55 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (Abl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Antragsteller hat mit Erklärung vom 4. Mai 2017 der Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 9 Abs. 1 AGVO im Transparency Award Module zugestimmt.

2. Finanzierungsplan

Die Höhe der Zuweisung beträgt 72,80 % der förderfähigen Ausgaben. Grundlage ist die dem Förderantrag beigefügte Kostenaufstellung der Sachsenring Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG. Daraus ergibt sich Folgendes:

Gesamtausgaben:	625.000,00 EUR
nicht förderfähige Ausgaben:	0,00 EUR
Zuwendung:	455.000,00 EUR
Eigenmittel:	170.000,00 EUR

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigenmittel nicht mittels ergänzender Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) finanziert werden dürfen (vgl. Nebenbestimmung 6).

3. Vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmebeginn

Für das Vorhaben wurde die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt und durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 29. November 2022 genehmigt.

4. Nebenbestimmungen

1. Für die Fördermaßnahme gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO). Diese sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten, sofern die Nutzung der Anlage während der Zweckbindung dauerhaft so geändert wird, dass keine

Sportinfrastruktur oder multifunktionale Freizeitinfrastruktur im Sinne des Art. 55 AGVO mehr vorliegt.

In diesem Fall wird geprüft, ob der Finanzierungsanteil, der auf eine nicht mehr nach Art. 55 AGVO freigestellte Nutzung der Anlage entfällt, zurückgefordert werden muss.

3. Die erforderlichen Bauleistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der bautechnischen Vorschriften auszuführen.
4. Der **Verwendungsnachweis** ist nach Muster 4 zu § 44 SäHO zu erstellen und **bis zum 31. Dezember 2024** vorzulegen.
5. Die Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.
6. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 14017/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S.1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 2015 vom 7.7.2020, S. 1) geändert worden ist – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.
7. Die Festsetzung der Pachteinnahmen ist auf der Grundlage der Erläuterungen der Steuerberater des Antragstellers vom 25. April 2017 und der Bestätigung des Gutachterausschusses des Landkreises Zwickau vom 27. April 2017 als marktüblich anzuerkennen.
8. Der Antragsteller hat alle Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind, ab dem Bewilligungsdatum 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Europäische Kommission kann diese Unterlagen überprüfen.
9. Laut Verwaltungsvorschrift zu § 44a SäHO besteht eine Publizitätspflicht ab einem Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen von mindestens 25 TEUR.
10. Sofern eine Bautafel errichtet wird, ist auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen wie folgt zu verweisen: „Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.“ Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landesignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landesignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

5. Auszahlung:

1. Die Auszahlung der mit diesem Bescheid festgesetzten Zuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf das vom Empfänger dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr genannte Konto.
2. Die Auszahlung kann beschleunigt werden, indem die im beigefügten Formblatt enthaltenen Erklärungen (Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht) umgehend gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr abgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden, eingelegt werden.

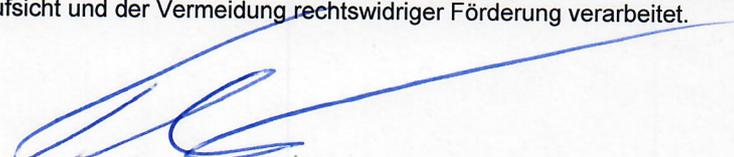
Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig

eingelegt werden.

Hinweis:

Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zweck der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.


Dipl.-Ing. Univ. Stefan Thunig
Referatsleiter
Förderung von Radwegen und kommunalem Straßenbau

Anlagen:

Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO
Empfangsbekanntnis/Rechtsbehelfserklärung